

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. März 2026

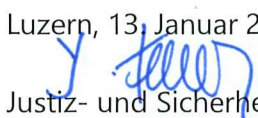
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 2025, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 8. März 2026*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - *Volksinitiative vom 15. Februar 2023 «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und der direkte Gegenentwurf (Bundesbeschluss vom 17. September 2025 über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung),*
 - *Volksinitiative vom 10. August 2023 «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»,*
 - *Volksinitiative vom 22. Februar 2024 «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investitionen für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klima-Fonds-Initiative)»,*
 - *Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung.*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 3. März 2026 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 3. März 2026, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 8. März 2026 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 20. Februar 2026 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.
10. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 13. Januar 2026



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj